

Satzung des mhc e.V.

Vom 01. Oktober 2014, zuletzt geändert zum 04.11.2025

§ 1

Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein „Magnus-Hirschfeld-Centrum e.V.“ hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Volksbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) öffentliche Veranstaltungen zu Themen mit LGBT*I-Bezug aus allen Gebieten von Kultur, Wissenschaft und Forschung
 - (b) Beratungsangebote für Menschen mit LGBT*I-Hintergrund sowie deren Angehörige
 - (c) öffentliche Veranstaltungen über gesellschaftliche Aspekte und Probleme mit LGBT*I-Bezug
 - (d) öffentliche Aufklärung, um Diskriminierung und Vorurteilen entgegenzutreten (u.a. mittels Informationsveranstaltungen, Informationsmaterial)
- (4) Speziell im Hinblick auf Jugendliche widmet sich der Verein der Förderung der individuellen Entwicklung unter dem besonderen Aspekt der Sozialisation mit LGBT*I-Hintergrund, um an der Beseitigung der damit verbundenen sozialen Benachteiligungen und Beeinträchtigungen mitzuwirken. Dies wird erreicht durch spezielle Angebote der sozialpädagogisch betreuten Jugendarbeit für junge Menschen wie offene Jugendtreffs, individuelle Beratung und Freizeitangebote, um die soziale Integration und selbst bestimmte Entwicklung zu fördern.
- (5) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung soll sich an der Höhe der in § 3 Nr. 26 und 26 a EStG genannten Beträgen orientieren. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist mit einer Begründung zu versehen. Gegen die Ablehnung ist Widerspruch an die nächste Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig über den Aufnahmeantrag. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Tod oder Auflösung
 - (b) durch Austritt
 - (c) durch Streichung
- (5) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Folgemonats in Textform gekündigt werden.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss von der Mitgliederliste streichen,
- (7) dass gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat und das zuvor zum Vorwurf angehört wurde,
 - dessen Aufenthalt unbekannt ist. Dies ist der Fall, wenn ein Mitglied an den letzten beiden Mitgliederversammlungen nicht teilgenommen hat und weder per E-Mail noch auf ein Schreiben des Vereins reagiert hat, trotz Bitte um Rückmeldung unter Fristsetzung und Hinweis auf die Streichung.

- wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrags trotz einer Mahnung länger als 6 Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden monatlich Beiträge erhoben.
- (2) Über die Beitragshöhe und eine Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) Die Mitgliederversammlung
- (b) Der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/4 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform (auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung aber kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Vollmacht übertragen werden. Dies ist dem Vorstand vor der Eröffnung der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied kann maximal zwei weitere Stimmen auf sich vereinen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht.
- (4) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (5) An einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen. Bei der Berufung der Versammlung kann

vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Eine Mitgliederversammlung kann auch rein virtuell abgehalten werden, in der die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Ergänzend hierzu können Mitglieder vor der Durchführung der Mitgliederversammlung ihre Stimmen in Textform abgeben (kombinierte Mitgliederversammlung).

- (6) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder kann im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Mitglieder müssen bei diesem Verfahren im Vorwege über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Gleichzeitig setzt der Vorstand den Mitgliedern eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe in Textform. Nach Ablauf der Frist wird der Beschluss durch den Vorstand festgestellt und den Mitgliedern im Rahmen eines Protokolls mitgeteilt (Umlaufverfahren).
- (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Vereinsauflösung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern. Dieser setzt sich aus einem Vorsitzenden und maximal 2 stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, es sei denn der Vorstand besteht nur aus einer Person, dann ist dieser einzelvertretungsbefugt.

Darüber hinaus kann es 1 bis 2 Beisitzer geben. Diese haben eine beratende Funktion und kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung des Vorstands. Zudem sind diese nicht vertretungsbefugt.

- (2) Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Abbestellung oder einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kooptieren.
- (3) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.

§ 9

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Aidshilfe Hamburg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 04.11.2025